Reglement für die Spezialfinanzierung Schulanlagen

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Siselen, nachfolgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung dient der Vorfinanzierung von Folgekosten der geplanten Investitionen, gemäss Finanzplan, im Bereich Schulliegenschaften der Gemeinde Siselen (Funktion: 2170 Schulliegenschaften) und regelt die Einlagen und Entnahmen aus der Vorfinanzierung.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 [1] Die Spezialfinanzierung wird aus 95% des Verkaufserlöses der Liegenschaften, die im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten sind, geäufnet.

[2] Durch Entnahme von Fr. 300‘000.– aus dem Eigenkapital (Bilanzkonto 29990.01, Kumulierte Jahresergebnisse der Vorjahre) im Rechnungsjahr 2017.

[3] Vom Gebäudeversicherungswert der Schulliegenschaften werden jährlich 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

[4] Der Gemeinderat kann bei einem resultierenden Ertragsüberschuss im Allgemeinen Haushalt auf Beschluss zusätzliche Einlagen von maximal CHF 100‘000.- vornehmen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 [1] Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist nach Anhang 2 GV abzuschreiben.

[2] Der Spezialfinanzierung werden auf Beschluss des Gemeinderates die Folgekosten (ordentliche Abschreibungen, Verzinsungen) oder die Kosten für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten / Aufhebung

Art. 5 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

[2] Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird nach Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer auf den Schulliegenschaften im Verhältnis der Äufnung zw. dem eingebrachten Finanzvermögen und den eingebrachten Mitteln aus der Erfolgsrechnung zu Gunsten der Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen (Bilanzkonto: 29306.01) und des Bilanzüberschusses im Allgemeinen Haushalt aufgelöst.

~~[3] Sobald die Spezialfinanzierung nach Verkauf aller Liegenschaften, gemäss Art. 2, kein Guthaben mehr aufweist, wird dieses Reglement automatisch ausser Kraft gesetzt.~~

Änderungen gemäss Vorprüfung AGR „Schönheitsfehler“
Rot durchgestrichen: Aufhebung
Grün: Ergänzungen

Hinweis: Die Änderungen der Teilrevision treten mit Versammlungsbeschluss in Kraft.

Die oben aufgeführten Änderungen wurden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2021 genehmigt und treten mit Versammlungsbeschluss in Kraft.

Siselen, YY.YY.YYYY

Im Namen der Einwohnergemeinde Siselen

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Michael Althaus	Céline Tribolet

Teilrevision	**Inkrafttreten**
Ergänzung Art. 2 Abs. 3 + 4 (Zusätzliche Äufnung)	3. Dezember 2021
Aufhebung Art. 5 Abs. 3 (Automatische Ausserkraftsetzung)	3. Dezember 2021

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom xx.xxx.xxxx bis xx.xx.xxxx in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. XY vom xx.xxx.xxxx bekannt.

Siselen, xx.xx.xxxx

Die Gemeindeschreiberin

Céline Tribolet